

## INFORMATION

### ZUR ÜBERNAHME DER KOSTEN FÜR DIE MITTAGSVERPFLEGUNG

Im Zuge der aktuellen Corona-Pandemie und der damit verbundenen Schul- und Kita-Schließungen können weiterhin die Kosten für das außerschulische Mittagessen anspruchsberechtigter Kinder als Leistung des Bildungs- und Teilhabepakets übernommen werden.

Konkret:

- Wenn das Mittagessen aufgrund von Schließungen nicht in der Schule oder Kindertageseinrichtung eingenommen werden kann, können die Kosten auch für ein dezentrales Angebot der Mittagsverpflegung (beispielsweise Anlieferung des Essens durch den zuständigen Caterer zu den betroffenen Familien) im Rahmen des § 28 Abs. 6 SGB II bis zur Aufhebung der Feststellung einer epidemischen Lage durch den Deutschen Bundestag, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2021 übernommen werden. Dies umfasst auch die Kosten einer Belieferung.

Aus der Rechtsauslegung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zu § 28 SGB II lässt sich allerdings keine Verpflichtung der Schulträger und Träger der Kindertageseinrichtungen für die Sicherstellung einer Mittagsverpflegung in der eigenen Häuslichkeit der Kinder herleiten.